

Künstlersozialabgabe für Internet-/ Multimediaagenturen

I. Einleitung

Selbständige Künstler und Publizisten sind in die gesetzliche Versicherungspflicht einbezogen. Grund für die Einbeziehung in die Sozialversicherung ist die Verbesserung des sozialen Schutzes dieses oftmals nur unzureichend abgesicherten Personenkreises. Die Mittel für die Künstlersozialversicherung werden zur Hälfte durch die Versicherungspflichtigen erbracht. Die andere Hälfte wird durch die abgabepflichtigen Verwerter (Künstlersozialabgabe) und einen staatlichen Zuschuß erbracht. Ziel dieses Beitrages ist es zunächst zu untersuchen, ob und inwieweit Internet -/ Multimediaagenturen zur Leistung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Da es für die Internet-/ Multimediaagenturen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich günstiger ist, wenn die Künstler und Publizisten, die für sie tätig werden in den Anwendungsbereich der Künstlersozialversicherung fallen, da die Künstlersozialabgabe wesentlich geringer ist als die Arbeitgeberanteile für abhängig Beschäftigte, sollen im Folgenden konkrete Hinweise zur Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung gemacht werden, damit das Risiko, das durch eine falsche Rechtsformwahl entsteht, vermieden werden kann.

II. Müssen Internet-/ Multimediaagenturen Künstlersozialabgaben zahlen?

Zur Künstlersozialabgabe werden diejenigen Unternehmer herangezogen, die künstlerische oder publizistische Werke verwerthen. Die Unternehmen, die dies typischerweise tun, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt.

Eine Abgabepflicht für Internet-/ Multimediaagenturen kommt danach insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten in Betracht:

- verlegerische Tätigkeit
- Rundfunk - und Fernsehproduktionen
- Herstellung von bespielten Bild und Tonträgern (ausschließlich alleinige Vervielfältigung - Videos, CDs, CD-Roms, Fernseh- oder Hörfunkspots (auch Cover und Booklettgestaltung)
- Werbung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit für Dritte.

Nach § 24 Abs. 1 Satz KSVG gehören auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie wie professionelle Verwerter handeln. Darüber hinaus werden nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG zur Abgabe auch Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Auch hier kann sich eine Abgabepflicht von Internet-/ Multimediaagenturen ergeben.

Es kann festgehalten werden, daß Internet-/ Multimediaagenturen in der Regel grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind.

III. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe für Internet-/ Multimediaagenturen

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlte Entgelte (§ 25 KSVG).

Die Künstlersozialabgabe wird pauschal in Form von Prozentsätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst) von den Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten erhoben. Der Bereich Wort ist inhaltsgleich mit dem Wort Publizistik zu verstehen.

Die Prozentsätze werden bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr durch eine Künstlersozialabgabeverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt. Seit 1989 gelten für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst unterschiedliche Abgabesätze. 1999 waren dies für den Bereich Wort (W) 3,8 %, für den Bereich bildende Kunst (BK) 3,6 %, für den Bereich Musik (M) 1,6 % und für den Bereich darstellende Kunst (DK) 1,0 %. Die Einordnung in die unterschiedlichen Bereiche ist folglich für den abgabepflichtigen Unternehmer von nicht unerheblicher Bedeutung.

Nach dem vorliegenden Entwurf des Haushaltssanierungsgesetzes soll ab dem Jahr 2000 für alle vier Bereiche wieder ein einheitlicher Abgabesatz geführt werden, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Im folgenden wird bei den unterschiedlichen Berufen auf deren Bereichszugehörigkeit hingewiesen.

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können (z. B. ausländische Künstler). Durch diese Einbeziehung soll vermieden werden, daß solche Künstler oder Publizisten gegenüber den Versicherungspflichtigen einen Wettbewerbsvorteil erhielten, indem der Vermarkter bei ihnen die Künstlersozialabgabe einsparen könnte (vgl. BVerfG 87, 3115).

Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung einer Multimediaagentur ist, daß sie die Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten gegen Entgelt verwertet.

1. Wer ist selbständiger Künstler oder Publizist

a.) Wer ist selbständig?

Selbständig arbeitet derjenige, der sich nach den allgemeinen Vorstellungen und Begriffen des Sozialversicherungsrechtes nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befindet.

aa) Für die Abgrenzung einer selbständigen von einer abhängigen Beschäftigung sind allein die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Die im Vertrag gewählte Bezeichnung (z.B. freier Mitarbeiter) ist nicht ausschlaggebend, wenn sie von den tatsächlichen Gegebenheiten abweicht. Kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit sind insbesondere:

- das eigene unternehmerische Risiko
- die Verfügungsfreiheit über die eigene Arbeitskraft
- die im wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

Dagegen ist kennzeichnend für die Wertung einer abhängigen Beschäftigung, daß sie in persönlicher Abhängigkeit erbracht wird, die sich regelmäßig in der Eingliederung der Beschäftigten

in den fremden Betrieb äußert. Dies ist dann der Fall, wenn der Beschäftigte einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich Zeit, Dauer und Ort der Arbeit unterliegt.

Lässt sich nach diesen Kriterien nicht eindeutig feststellen, ob eine selbständige oder abhängige Tätigkeit vorliegt, da sie sowohl Merkmale der Abhängigkeit wie der Selbständigkeit aufweist, kommt es darauf an welche Merkmale überwiegen.

bb) Dagegen spielt § 7 Abs. 4 SGB IV, der durch das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte (vom 19. Dezember 1998, BGBl I, 3843) bei der Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt oder nicht keine (wesentliche) Rolle. § 7 Abs. 4 SGB VI der zwischenzeitlich durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit (BT-DR 14/2046) modifiziert wurde, legte in seiner bisherigen Fassung vier Kriterien fest, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen, wobei bei Erfüllung von mindestens 2 dieser Kriterien eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung und damit der Sozialversicherungspflicht gelten sollte.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BB 1999, 1662) führte diese Regelung materiell nicht zu einer Änderung der von der Rechtsprechung entwickelten (oben unter aa)) aufgeführten Kriterien zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit, sondern allenfalls zu einer Erleichterung der Begründungspflicht für Verwaltungsakte. Allenfalls wenn sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber den Versicherungsträgern Auskünfte verweigerten, die zur Feststellung, ob eine abhängige oder selbständige Tätigkeit vorliegt erforderlich sind, sei eine Entscheidung allein nach der Vermutungsregelung denkbar.

Nach dem Gesetz zur Feststellung der Selbständigkeit - das rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft tritt - wird diese Rechtsprechung weitgehend in dem modifizierten § 7 SGB n. F. gesetzlich fixiert.

Dies bedeutet:

1. Die Abgrenzung erfolgt grundsätzlich ausschließlich nach den oben (aa) aufgeführten Kriterien.
2. Werden die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten an die Versicherungsträger der Kranken- (§ 206 SGB V) oder Rentenversicherung (§ 196 SGB VI) nicht erfüllt, wird bei Erfüllung von 3 der nunmehr 5 Merkmalen vermutet, daß die Person abhängig beschäftigt ist.

Trotz der Rückwirkungsfiktion des Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit, kann ein Bescheid, der im Jahr 1999 unanfechtbar eine versicherungspflichtige Beschäftigung feststellt, erst mit Wirkung zum 1.1.2000 aufgehoben werden.

b.) Wer ist Künstler?

Nach § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellenden oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Dies sagt zunächst nicht viel. Der Kunstbegriff ist hier nicht näher definiert. Dieser ist aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung zu erschließen.

Künstlerisch ist eine Tätigkeit nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. z.B. Urteil v. 24.06.1998 - B 3 KR 11/97), die schöpferisch gestaltet, wobei über die Darstellung der Wirklichkeit hinaus eine

eigene Aussage gefunden sein muß, mag diese Aussage aus künstlerischer Sicht noch so bescheiden sein. Maßgebend für die Einordnung der Tätigkeit als künstlerisch ist also die eigenschöpferische Leistung

Die Zuordnung zum Bereich Kunst ist nach dieser Definition relativ unproblematisch, soweit es sich um klassische Bereiche der Kunst handelt, z. B. Schauspieler (DK) und Musiker (M), oder wenn sich die Tätigkeit nicht auf die Herstellung eines Endproduktes erstreckt - wie z.B. Designerleistungen (BK).

Das Merkmal der eigenschöpferischen Leistung reicht aber zur Abgrenzung der Kunstaübung von sonstigen Berufen nicht aus, die vom Berufsbild her bereits eine eigenschöpferische Komponente aufweisen - z.B. Fotografie (BK) und Kunsthandwerk (BK).

Hier muß dem Schaffen eine schöpferische Leistung in einem Umfang zugrunde liegen, die über das in diesen Beruf durch eine schöpferische bzw. gestalterische Komponente bereits gekennzeichnete deutlich hinausgeht (vgl. Urteil des BSG vom 24.06.1998 - B 3 KR 11/97).

So ist beispielsweise nicht jeder Fotograf Künstler, sondern nur der künstlerische Fotograf.

Künstlerische Fotografie liegt nur dann vor, wenn die Motivwahl und -gestaltung nach ästhetischen Gesichtspunkten (Ausdruck, Komposition, Licht, Schattenwurf, Perspektive, farbliche Gestaltung usw.) erfolgt (BSG, Urteil vom 24.06.1998 - B 3 KR 11/97).

Grundsätzlich ist bei handwerklichen Berufen eine künstlerische Tätigkeit nur anzunehmen, wenn der Betroffene in einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird. Hierfür ist vor allem maßgeblich, ob der Betroffene an Kunstaustellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinigungen ist etc.

Zusammengefasst ist also Künstler - soweit es um die Abgrenzung Handwerk/Kunst geht - wer

- eine eigenschöpferische Leistung erbringt
- die über das in diesem Beruf übliche hinausgeht
- dies bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, insbesondere der Anerkennung in einschlägigen fachkundigen Kreisen.

c.) Wer ist Publizist?

Publizist im Sinne des KSVG ist, wer Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist (§ 2 KSVG). Neben den sich bereits unmittelbar aus dem Gesetzestext ergebenden Berufen, werden hierunter auch der Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung und der Bildjournalist oder Bildberichterstatte gefaßt. Letzterer aber nur dann, wenn es sich um das Abbilden von Personen, Gegenständen oder Vorgängen mit tagesaktuellen Bedeutungen und damit um Pressefotografie im eigentlichen Sinne handelt und nicht um das Abbilden von Gegenständen ohne aktuellen Anlaß und ohne Nachrichtenwert. Denn bei der Pressefotografie steht der Nachrichten-, Informations- und Dokumentationswert des Bildes im Vordergrund. Journalisten und Bildjournalisten haben gemeinsam, daß eine Nachricht oder Meinung gestaltet und dem Leser bzw. Betrachter vermittelt wird, wobei dies der eine schriftlich und der andere bildlich macht. Nur durch diese Übereinstimmung rechtfertigt sich die Gleichbehandlung von Journalisten und Bildjournalisten

im Künstlersozialversicherungsgesetz (BSG-Urteil vom 24.06.1998 - B 3 KR 11/97). Die übrigen Fotografen sind, soweit sie Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetz sind (s. o.) - dem Bereich bildende Kunst zuzuordnen.

e.) Künstlerische und publizistische Leistungen in Internet-/ Multimediaagenturen.

Die Personen die in Internet-/ Multimediaagenturen beschäftigt sind, sind - sieht man von der rein kaufmännischen und administrativen Ebene ab - wohl größtenteils künstlerisch tätig.

Da die Künstlersozialabgabe aber nur für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten erhoben wird, entfällt die Abgabeverpflichtung für künstlerische oder publizistische Leistungen von abhängig Beschäftigten. Zur Künstlersozialabgabe werden die Internet -/ Multimediaagenturen in der Regel nur dann herangezogen werden können, soweit sie Künstler oder Publizisten nur für einzelne Produktionen beschäftigen (s.o.).

Typische Künstler und Publizisten im Multimediabereich - ohne eine abschließende Liste aufzustellen - sind:

Layouter, auch Desktop-Publisher (BK)

Web-, Computer-, und Fotodesigner (BK)

Computergrafiker (BK)

PR-Fachleute (W)

Fotografen (BK)

bei Produktionen aus dem Film- oder Audiobereich:

Produzenten (DK) Regisseure (DK), Regieassistenten (DK), Kameraleute (DK), Schauspieler (DK), Sprecher (DK), Komponisten und Jingle-Composer (M), Sänger und Instrumentalsolisten (M), Arrangeure (M), Texter (W), Drehbuchautoren (W).

Dagegen dürfte ein Programmierer nicht unter den Künstlerbegriff des KSVG fallen, da seine Tätigkeit zwar eine eigenschöpferische Leistung enthält, er aber nach der Verkehrsauffassung kein Künstler ist, da er insbesondere in einschlägigen fachkundigen Kreisen nicht als solcher anerkannt und behandelt wird.

2. Abgabepflichtiges Entgelt

Abgabepflichtiges Entgelt ist alles, was der selbständige Künstler oder Publizist für seine Leistungen erhält. Ob es sich hierbei um Geld- oder Sachleistungen handelt ist egal. Entgelt ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäftes zusteht.

Dem Entgelt sind nicht zuzurechnen:

1. Reisekosten oder die Kosten für die übliche Bewirtung des Künstlers oder Publizisten, die im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden (Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung)

2. Zahlungen, die nicht an einen einzelnen Künstler, sondern an eine juristische Person (z.B. eine Musikgruppe, die als eingetragener Verein registriert ist) gezahlt werden. Hier muß die juristische Person selbst Künstlersozialabgaben zahlen, wenn sie Entgelte an selbstständige Künstler zahlt.
3. Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
4. Die in der Rechnung des Künstler/Publizisten getrennt ausgewiesene Umsatzsteuer.

3. Wie wird die Höhe der Künstlersozialabgabe bestimmt?

Da Internet-/ Multimediaagenturen zu den abgabepflichtigen Unternehmen gehören, sind sie verpflichtet sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden (Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen). Diese stellt dann fest, ob die Multimediaagentur grundsätzlich abgabepflichtig ist, was über die Höhe der Abgabe nichts aussagt.

Die Zahlungshöhe bemißt sich nach den Entgelten des Vorjahres, die der Abgabepflichtige bis spätestens zum 31. März des Folgejahres getrennt nach den Bereichen Wort, Musik, darstellende- und bildende Kunst auf einem Vordruck der KSK anzugeben hat.

Für das laufende Kalenderjahr zahlt der Abgabepflichtige monatliche Vorauszahlungen. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus der Multiplikation von einem Zwölftel der im Vorjahr in diesem Bereich gezahlten Entgelte mit den in diesem Jahr geltenden Prozentsätzen für den jeweiligen Bereich.

Kommt ein Unternehmen seinen Melde- und Aufzeichnungspflichten nicht rechtzeitig nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die zur Ahndung mit einem Bußgeld führen kann.

Für abgabepflichtige Unternehmen besteht auch die Möglichkeit sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenzuschließen und mit Zustimmung der Künstlersozialkasse eine abweichende Vereinbarung über die Künstlersozialabgabe zu treffen.

Die Vorteile einer solchen Vereinbarung liegen darin, daß die Aufzeichnungspflichten entfallen, Betriebsprüfungen durch die Künstlersozialkasse in der Regel nicht vorgenommen werden und die Abgabe besser kalkuliert werden kann.

III. Vertragsgestaltung und Durchführung

Für die Internet-/ Multimediaagenturen ist es natürlich günstiger, wenn die Künstler und Publizisten deren Werke sie in Anspruch nimmt unter den Anwendungsbereich der Künstlersozialversicherung fallen, da die Künstlersozialabgabe wesentlich geringer ist, als die Arbeitgeberanteile für abhängig Beschäftigte.

Hierbei kommt insbesondere eine Beschäftigung als freier Mitarbeiter oder als Subunternehmer in Betracht.

1. Beschäftigung von Künstlern und Publizisten als freie Mitarbeiter

Regelmäßig liegt dem freien Mitarbeiterverhältnis ein Dienstvertrag zugrunde (§ 611 BGB) in Betracht kommt aber auch - wenn ein konkreter Erfolg geschuldet ist - ein Werkvertrag (§ 631

BGB). Für die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit zu einer abhängigen Tätigkeit ist aber nicht die Wahl des Vertragstyps, sondern die Vertragsgestaltung und die tatsächliche Vertragsabwicklung entscheidend.

Bei der Vertragsgestaltung ist auf folgende Punkte zu achten, wobei nicht unbedingt alle Punkte gemeinsam erfüllt werden müssen. Es gibt kein Einzelmerkmal, welches unverzichtbar vorliegen muß.

- Vertragsbezeichnung als Vertrag über freie Mitarbeit (keinesfalls Arbeits- oder Angestelltenvertrag)
- keine Festlegung der zeitlichen und örtlichen Weisungsgebundenheit
- Erfüllung der Aufgaben sollte möglichst ohne Inanspruchnahme der betrieblichen Organisation möglich sein.
- Freiheit Einzelaufträge abzulehnen
- keine Pflicht den Urlaub anzumelden; möglich ist die Verpflichtung Fehlzeiten anzuzeigen
- Vergütung sollte möglichst einsatzbezogen sein (kein festes monatliches Entgelt)
- keine Vergütungsregelung für den Urlaub
- Kontrollrechte möglichst gering halten

Da es wie oben dargelegt, primär nicht auf die vertragliche Gestaltung sondern die tatsächliche Durchführung ankommt, darf während der Vertragslaufzeit nicht vom Vertragsinhalt abgewichen werden.

Kann die Arbeit des Künstlers oder Publizisten nicht in dieser Form gestaltet werden, bedarf es z.B. einer Eingliederung in den Betrieb, eines umfassenden Weisungsrecht oder ist eine Tätigkeit gewollt, die andere Mitarbeiter des Unternehmens aufgrund eines Arbeitvertrages durchführen, so ist besondere Vorsicht geboten und genau zu prüfen, ob der Vertrag nicht besser als Arbeitsverhältnis ausgestaltet wird,

denn die falsche Rechtsformwahl kann gravierende Folgen haben.

Bei nachträglicher Feststellung einer abhängigen Beschäftigung („Scheinselbstständigkeit“) ergeben sich für den Arbeitgeber folgende nachteilige sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.

1. Für die Vergangenheit können Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden.
Grundsätzlich unterliegen diese Beiträge einer Verjährung von vier Jahren, beginnend mit dem Abschluß des Jahres in dem sie fällig geworden sind, wurden die Beiträge aber vorsätzlich vorenthalten (bewußtes Umgehungsgeschäft), unterliegen sie einer Verjährung von 30 Jahren (§ 25 SGB IV).
2. Die Verpflichtung zur Nachentrichtung umfaßt auch die Arbeitnehmeranteile. Diese kann der Arbeitgeber nur zu einem geringen Teil von seinem Beschäftigten zurückverlangen und zwar nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt. Der Abzug kann grundsätzlich nur bei den nächsten drei Gehaltszahlungen realisiert werden, wobei auch der Pfändungsfreibetrag zu beachten ist, danach nur, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist Ein Regreß scheidet aus, wenn kein Beschäftigungsverhältnis mehr vorliegt.

3. Da der Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die Lohnsteuer - die er einzubehalten und abzuführen hat - haftet, kann er durch das Finanzamt nachträglich in Anspruch genommen werden. Er hat zwar in diesem Fall einen Erstattungsanspruch gegen den Beschäftigten, dessen Durchsetzung aber mit Problemen verbunden sein kann.

2. Beschäftigung von Künstlern und Publizisten als Subunternehmer

Bei einem Subunternehmervertrag bestehen zwischen dem Besteller und dem Subunternehmer (Künstler) keine vertraglichen Beziehungen. Hier schließt der Werkunternehmer (Multimediaagentur) einen Vertrag mit dem Besteller. Der Werkunternehmer gibt durch einen Vertrag die Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag zwischen dem Besteller und dem Werkunternehmer im eigenen Namen an den persönlich nicht abhängigen Subunternehmer ab. Grundsätzlich ist der Subunternehmer selbständig und nicht abhängig beschäftigt, da er als eigenständiger Unternehmer nicht den Weisungen des Werkunternehmers unterliegt und nicht in dessen Betrieb eingegliedert ist. Wenn er dies aber nach den Gestaltungen des Vertrages oder den tatsächlichen Verhältnissen doch ist, liegt eine abhängige Beschäftigung mit den bereits oben dargestellten Konsequenzen vor.

3. Weiteres Vorgehen nach Abschluß eines Vertrages über ein freies Mitarbeiterverhältnis oder einen Subunternehmervertrag

Der Künstler oder Publizist ist gem. § 11 KSVG verpflichtet sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. Diese wird im Verfahren über die Versicherungspflicht als selbständiger Künstler oder Publizist unabhängig und treuhänderisch tätig (BSG, Urteil vom 28.1.1999 - B 3 KR 2/98). Das KSVG räumt daneben weder dem Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherungsträger eine Entscheidungsbefugnis ein. Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG wird nur zwischen der Künstlersozialkasse und dem Künstler abgewickelt (ebenda).

Trifft die Künstlersozialversicherung einen negativen Bescheid, so kann gegen diesen Widerspruch und wenn dieser erfolglos bleibt Klage auf Feststellung der Versicherungspflicht nach der Künstlersozialversicherung vor dem Sozialgericht erhoben werden.

Inwieweit die ausschließliche Zuständigkeit der Künstlersozialkasse nur für die erstmalige Feststellung der Versicherungspflicht gilt oder ob die ausschließliche Zuständigkeit der Künstlersozialversicherung bestehen bleibt, geht aus der oben zitierten Rechtsprechung nicht eindeutig hervor.

Deswegen ist es empfehlenswert, wenn der Vertragspartner des Künstlers bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte einen Antrag auf Entscheidung, ob eine Beschäftigung vorliegt, stellt (§ 7a SGB V), wobei auf die derzeitige Befassung der Künstlersozialversicherung mit der Angelegenheit hingewiesen werden sollte..

IV. Zusammenfassung

1. Internet-/ Multimediaagenturen fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Künstlersozialversicherung.
2. Abgabepflichtig sind sie für Entgelte, die sie an selbständige Künstler und Publizisten zahlen. Die Höhe der abzuführenden Beiträge, richtet sich derzeit noch danach, ob die Leistungen, die von selbständigen Künstlern und Publizisten eingekauft wurden, dem Bereich Wort, Musik, bildende oder darstellende Kunst zuzuordnen sind.
3. Für Internet-/ Multimediaagenturen ist es in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht grundsätzlich günstiger, wenn die Tätigkeit der Künstler und Publizisten, deren Werke sie verwertet, als selbständig qualifiziert werden kann, das heißt, diese entweder freie Mitarbeiter oder Subunternehmer sind. Hierbei ist aber nicht die Vertragsgestaltung ausschlaggebend, sondern die tatsächlichen Verhältnisse. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung einer abhängigen von einer selbständigen Tätigkeit müssen bei der Vertragsgestaltung und der Durchführung des Vertrages beachtet werden.
4. Da sich aus der falschen Rechtsformwahl gravierende Konsequenzen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergeben können, empfiehlt es sich neben einem Antrag des Künstlers oder Publizisten bei der Künstlersozialversicherung einen Antrag auf Feststellung, ob eine Beschäftigung vorliegt (§ 7a SGB IV n.F.) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen.